

Inhaltsübersicht
der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel

Präambel

- § 1 Gebiet, Bezeichnung, Name
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 7 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 8 Rat und Ratsmitglieder
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstaussfallersatz
- § 10 Ausschüsse und deren Zuständigkeit
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte
- § 15 Vertretungsregelung
- § 16 Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 17 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht
- § 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel
vom 27.06.1997

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1993 (GV. NW. S. 992) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.06.1997 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die Satzung führt die angesprochenen Funktionsbezeichnungen in Anlehnung an § 12 GO je nach Gebräuchlichkeit in weiblicher oder männlicher Form.

§ 1

Gebiet, Name, Bezeichnung

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV. NW. S. 264) sowie aufgrund des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.1970 (Az.: III A 3-51.22.1-841/70 - Amtsblatt Köln Nr. 15 vom 13.04.1970) umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze:

Arloff, Bad Münstereifel, Bliesthal, Bergrath, Berresheim, Buchholzbacher Mühle, Effelsberg, Eichen, Eicherscheid, Ellesheim, Esch, Escher Heide, Eschweiler, Forsthaus Hülloch, Gilsdorf, Gut Hospelt, Gut Unterdickt, Hardtbrücke, Hilterscheid, Hohn, Holzem, Honerath, Houverath, Hünkhoven, Hummerzheim, Iversheim, Kalkar, Kirspenich, Kop Nück, Kolvenbach, Langscheid, Lanzerath, Lethert, Limbach, Lingscheiderhof, Mahlberg, Maulbach, Mutscheid, Neichen, Nitterscheid, Nöthen, Odesheim, Ohlerath, Reckerscheid, Rodert, Rupperath, Sasserath, Scheuerheck, Scheuren, Schönau, Soller, Vollmert, Wald, Wasserscheide, Weißenstein, Willerscheid und Witscheiderhof.

- (2) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Bad Münstereifel".
- (3) Mit Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.09.1974 wurde der Stadt Bad Münstereifel unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung "Kneipp-Heilbad" verliehen.
- (4) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Bad Münstereifel die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze als Stadtteilbezeichnungen festgelegt.
- (5) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel der Stadt

- (1) Der Stadt Bad Münstereifel ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27.03.1972 (Az.: - 31.21.04 -) das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden. Dieses Recht wirkt auch gegenüber Dritten, so

dass die Führung und Verwendung des Wappens in jedweder Form einer schriftlichen Genehmigung bedarf.

Beschreibung der Flagge:

Als Banner: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der oberen Hälfte.

Als Hißflagge: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift, (d. h. entlang der längeren Seitenlinie) mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift oben: BAD STADT
 unten: MÜNSTEREIFEL
 Siegelbild: Das Stadtwappen im Schild, oben schwarzer Löwe in Weiß, unten weißer Stern in Schwarz.
 Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3^{*4}

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Dem Rat obliegt gemäß § 23 der Gemeindeordnung (GO) NRW eine Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel, Aushang in den Depotstellen des Amtsblattes, Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (www.bad-muenstereifel.de)) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegte Ladungsfrist gilt entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 4^{*4}**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5**Einwohnerantrag**

Das Verfahren im Zusammenhang mit Einwohneranträgen richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 GO NRW.

§ 6^{*4}**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Das Verfahren im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 GO NRW.

§ 7^{2,4}**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die auch teilzeitbeschäftigt sein kann. Diese soll mit einem Wochenstundenanteil von 50% einer Vollzeitstelle für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (6) Die Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die offensichtlich in den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten fallen, sind dieser vor Versand an die Rats- und Ausschussmitglieder zur Mitkenntnis zuzuleiten. Im übrigen erhält die Gleichstellungsbeauftragte von allen Ausschusssitzungen die Einladungen mit Tagesordnung, die auch den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 8^{1,4}

Rat und Ratsmitglieder

- (1) Die Stadtvertretung der Stadt Bad Münstereifel führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bad Münstereifel".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form, also "Stadtverordnete".
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei den Repräsentationen.
- (4) Der Bürgermeister unterstreicht nach seiner Entscheidung die Feierlichkeit besonderer Anlässe durch das Tragen der Amtskette.
- (5) Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz vorgesehene Anzahl der Stadtverordneten wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz um 4 Vertreter, davon 2 Vertreter in Wahlbezirken, reduziert.

§ 9^{1,3,4}

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrkosten- und Verdienstausfallersatz

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld und Fahrkosten gezahlt werden, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld

nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für interfraktionelle Besprechungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen.

- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter des Bürgermeisters sowie für die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter richten sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
An die stellvertretenden Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, wird nur eine der oben bezeichneten Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (5) Die Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erfolgt nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Stadtverordnete und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, beginnend eine Stunde vor der Sitzung. Verdienstaufschlag wird bis 18.00 Uhr gezahlt.
Der Anspruch auf anerkannten Verdienstaufschlag wird wie folgt abgegolten:
 1. Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 EURO festgesetzt.
 2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 3. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 5. Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag er-

stattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Nummern 1 bis 4 geleistet werden. Sie werden ebenfalls nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

6. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde übersteigen.

§ 10^{*4}

Ausschüsse und deren Zuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird durch Beschluß des Rates bestimmt; die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (3) Soweit nicht durch Gesetz geregelt, wird die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Nach Erledigung der übertragenen Entscheidung erstattet der Bürgermeister dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht.

§ 11^{*4}

Teilnahme an Sitzungen

Die Teilnahme des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters an den Sitzungen des Rates und an den Sitzungen der Ausschüsse richtet sich nach § 69 GO NRW. Im übrigen bestimmt der Bürgermeister, welche Beamten oder Bediensteten an der Sitzung des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 12^{*4}

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 und der Fachausschüsse gem. § 60 Abs. 2 GO NRW oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform. Hierbei unterzeichnen der Bürgermeister und der/die jeweilige Stadtverordnete mit Datum und Unterschrift.

§ 13 ^{*3, 4}

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Münstereifel und in dieser Hauptsatzung festgelegt.

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
1. Im Einzelfall Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen der Stadt
 - bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,-- EURO zu erlassen,
 - bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,-- EURO niederzuschlagen oder zu stunden.
 2. Vergleiche, deren Wert jeweils 15.000,-- EURO nicht übersteigt, abzuschließen.
 3. Aufträge für Lieferungen und Leistungen zu vergeben sowie Vermögensgegenstände aller Art zu erwerben oder zu veräußern, deren Wert 15.000,-- EURO nicht übersteigt, bei der Vergabe von Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen jedoch 7.500,-- EURO.
 4. Leasingverträge, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträge bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EURO abzuschließen.
Leasingverträge ohne Eigentumsübergang und Mietverträge über Büromaschinen und -geräte im Bereich der allgemeinen Verwaltung und der Schulen abzuschließen, soweit der Anschaffungswert der Geräte im Bereich des Geschäftes der laufenden Verwaltung liegt.
 5. Grundstücke mit einem Preis von jeweils bis zu 15.000,-- EURO zu erwerben, zu tauschen, zu veräußern oder der Einräumung von Baulasten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten mit vergleichbarem Wert zuzustimmen.
 6. Bauplanungsmäßig festgelegten Straßenlanderwerb vorzunehmen.
 7. Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu pachten und zu verpachten, zu mieten und zu vermieten, deren Pacht/Miete jährlich 5.000,-- EURO nicht übersteigt.
 8. Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Kredite für Umschuldungen aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
 9. Zuschüsse an städtische Vereine und Institutionen im Rahmen allgemeiner Richtlinien zu zahlen.
- (3) Der Bürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen i. S. von § 14 Abs. 3 dieser Hauptsatzung verändern, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister gem. § 73 Abs. Satz 1 GO NRW.
- (4) Der Bürgermeister trifft sonstige dienstrechtliche Entscheidungen, wie z. B. die Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörde gemäß § 96 Abs. 4 LBG, soweit es die Festsetzung der Versorgungskasse betrifft sowie die Zuständigkeit der

Widerspruchsbehörde in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Abs. 3 Satz 2 BRRG.

§ 14*⁴

Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte

- (1) Verträge der Stadt Bad Münstereifel mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Bad Münstereifel sowie Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, seines allgemeinen Vertreters und der Wahlbeamten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt /Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, alle Dezernenten und Amtsleiter.

§ 15*⁴

Vertretungsregelung

Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten oder einen Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§§ 68 und 71 GO NRW) in Verwaltungsangelegenheiten sowie weitere Vertreter.

§ 16

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münstereifel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel" vollzogen, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Depotstellen im Stadtgebiet, über die ansonsten das Amtsblatt verteilt wird. Die Bekanntmachung ist so auszuhängen, daß sie außen von jedem gelesen werden kann; die Dauer des Aushangs wird auf eine Woche festgelegt. Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, nachrichtlich im Amtsblatt unverzüglich nachzuholen. Im "Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel" ist einmal jährlich die Liste der Depotstellen, über die das Amtsblatt verteilt wird, zu veröffentlichen. Darüber hinaus kann die Liste der Depotstellen jederzeit beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstr. 11, eingesehen werden.
- (2) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Aushang erfolgte.

- (3) Die durch § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) geregelte öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang im Rathaus, Marktstraße 11, vor dem Büro des Standesbeamten.

§ 17*⁴

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Haushaltsansatz einer Kontengruppe in einem Produkt um 15.000,- EURO übersteigen. Sofern der Haushaltsansatz einer Kontengruppe innerhalb eines Produktes 75.000 EURO nicht übersteigt, gelten sie auch dann als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn dieser Haushaltsansatz um mindestens 20 % überschritten werden soll. Es gilt jedoch eine Bagatellgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen von 5.000,- EURO bei einer Kontengruppe in einem Produkt. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 2.500,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
- a) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage),
 - b) Interne Leistungsverrechnungen,
 - c) kalkulatorische Kosten,
 - d) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z. B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren),
 - f) ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppischen Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppischen Haushalt zusammenhängen,
 - g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - h) Abschlussbuchungen.
- (4) Zeigt sich im Laufe eines Haushaltsjahres die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, so sind darin alle bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, die einen Betrag von 15.000,- EURO übersteigen, sind als erheblich anzusehen. Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 5.000,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen.

- (6) Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 15.000,- EURO festgesetzt.
- (7) Der Rat ist im Sinne von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unverzüglich zu unterrichten, wenn die Auszahlungen einer über der Wertgrenze liegenden Einzelmaßnahme um 20 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 15.000,- EURO beträgt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Hauptsatzung vom 10.02.1995 außer Kraft.

In Kraft getreten am 12. Juli 1997

- ¹ § 8 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 4 und Abs. 6 geändert durch die 1. Satzung vom 25.03.1998 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997; in Kraft getreten am 27. März 1998.
- ² § 7 sowie § 17 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch die 2. Satzung vom 02.01.2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997; in Kraft getreten am 06.01.2001.
- ³ § 9, § 13 und § 17 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- ⁴ §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 geändert durch die 3. Satzung vom 23.04.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997; in Kraft getreten am 26.04.2008.